



Ingenieurbüro Merkel
Schreinerstraße 61
10247 Berlin

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Ingenieurbüro Merkel, Schreinerstraße 61, 10247 Berlin

Gesamtbetrag der Zuwendung - in Ziffern - in Buchstaben - Tag der Zuwendung

154,56 € - ** Eins Fünf Vier Komma Fünf Sechs ** - 26.02.2025

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen: Ja [] Nein [X]

Berlin, 11.03.2025

Martin Ihm, Geschäftsführer

Wir sind wegen der Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, der Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, Förderung internationaler Gesinnung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I St.Nr. 27/613/06354, vom 20.01.2025 für den letzten Veranlagungszeitraum 2023 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, verwendet wird.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884). Wir haben dem Finanzamt für Körperschaften I Berlin die Nutzung eines Verfahrens zur maschinellen Erstellung von Zuwendungsbestätigungen angezeigt.